



des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs

Amtsblatt Nr. 10 vom 05. September 2017

Öffentliche Bekanntmachung
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Wir, die indigenen deutschen Völker, fordern die Freigabe unseres Grund und Bodens ein

Die Bundesrepublik Deutschland ist gem. GG Artikel 133 die eingesetzte Verwaltung der drei westalliierten Mächte.

Die militärische Besetzung und die während ihrer Dauer getroffenen provisorischen Maßnahmen der Besatzungsmacht/Besatzungsmächte beeinträchtigt als solche die Existenz des Staates nicht. Dies gilt auch dann, wenn es zur vollständigen Ausschaltung der Staatsgewalt des besetzten Staates gekommen ist. Mangels Souveränität der Besatzungsmacht kann diese auch keine Souveränität auf einen im Besatzungsgebiet etablierten „neuen Staat“ übertragen, **insbesondere nicht auf einen nicht aus sich heraus lebensfähigen und daher nichtstaatlich zu betrachtenden Scheinstaat „puppet state“.**

Die völkerrechtliche territoriale Souveränität liegt in den 26 Staaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich.

Es gilt das Abstammungsprinzip *ius sanguinis*, denn nur die Staatsangehörigen in den Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich sind die Erben ihrer Vorfahren und haben das Recht auf den Grund und Boden auf dem Territorium des Deutschen Reichs und sind die Rechteinhaber und der Souverän.

Alle Rechte sind den Staatsangehörigen der indigenen deutschen Völker im Staatenbund Deutsches Reich gemäß Status quo ante bellum zu gewähren unter Beachtung des „Heimkehrerrechtes“ und Rückgabe ihrer ursprünglichen Rechte *ius postliminii*, im Rechts- und Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges. Für den Freistaat Preußen gilt der Rechtsstand 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen Übernahme durch das Hitler-Regime (Preußenschlag).

Gemäß GG Artikel 79 „...Abbau der besatzungsrechtlichen Ordnung...“ i. V. m. GG Artikel 123

(1) „Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort...“

(2) „Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge [...] bleiben [...] in Kraft...“

übernehmen wir, die indigenen Völker des Staatenbundes Deutsches Reich, die Funktion des persistent objector. Wir sind die rechtmäßigen Eigentümer unseres Grund und Bodens und halten an unseren Bodenrechten in den Grenzen von 1914 fest und an den damit verbundenen Völkervertragsrechten – *ius cogens* – und fordern die Gewährung dieser und die Freigaben unseres Bodens nach fast 100 Jahren ein, auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker und auf der Basis eines friedlichen Zusammenlebens mit dem höchsten Respekt und der Anerkennung aller souveränen Staaten in ihren Staatsgrenzen.

